

***Präventions- und
Handlungskonzept zum Schutz
vor sexualisierter Gewalt im
Sport (PSG)***



RST Lübeck: Präventions- und Handlungskonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport

Rechtliche Grundlagen:

Ein Schutzkonzept im Sportverein oder -verband ist keine verpflichtende, jedoch nicht gänzlich freiwillige Leistung. Nach dem DOSB-Stufenmodell haben sich alle DOSB-Mitglieder dazu verpflichtet, Maßnahmen zur Einführung eines Schutzkonzeptes umzusetzen.

Nach § 72a SGB VIII ist es verpflichtend für alle Verbände und Vereine, von den im Kinder- und Jugendsport tätigen Personen, ein erweitertes Führungszeugnis einzusehen. Hinzukommt das durch das UBSKM-Gesetz (Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen) vom 02. Juli 2025 alle Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe ein Schutzkonzept haben müssen. Auch zivilrechtlich sind Vorstände in der Verantwortung, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um Schaden vom Verein abzuwenden (Sorgfaltspflicht).

Schutzkonzepte für Träger von Angeboten der Jugendarbeit sind rechtlich freiwillig. Allerdings kann das Jugendamt entsprechende Qualitätsstandards entwickeln und die Träger der Jugendarbeit bei deren Umsetzung beraten. Infolgedessen kann die Beachtung dieser Standards zur Fördervoraussetzung der ehrenamtlichen Organisation gemacht werden (§79a S. 2 & § 74 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 Nr. 1 SGB VIII)

Inhalt

1. Einleitung.....	2
2. Definitionen – Was verstehen wir unter interpersoneller Gewalt im Sport?.....	2
2.1 Machtmissbrauch	2
2.2 Grenzverletzungen & Übergriffe.....	3
2.3 Körperliche (physische) Gewalt	3
2.4 Emotionale (psychische) Gewalt	4
2.5 Sexualisierte Gewalt	4
3. Ziele der Prävention und Intervention interpersoneller Gewalt im Sport.....	5
3.1 Ziele des RST Lübeck.....	5
4. Umsetzung von Maßnahmen und Vorbildfunktion der Leitung.....	6
4.1 Öffentlichkeitsarbeit	6
4.2 Aufnahme des Themas in Satzungen und Ordnungen	6
4.3 Benennung und Qualifizierung von Ansprechpersonen.....	6
4.4 Neue Trainer	7
4.5 Ehrenkodex als Instrument der Selbstverpflichtung	7
4.6 Das erweiterte Führungszeugnis	7
4.6.1 Regelung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses im RST Lübeck.....	7
4.6.2 Ablauf	8
4.7 Datenerhebung und Datenschutz	8
4.8 Sensibilisierung und die konkrete Arbeit mit Sporttreibenden.....	9
4.9 Verhaltensleitlinien zum respektvollen Umgang miteinander	9
4.9.1 Verhaltensleitlinien des RST Lübeck.....	9
4.9.2 Verhaltensleitlinien zum Schutz für Kinder und Jugendliche	10
4.10. Netzwerkarbeit und Nachhaltigkeit.....	11
5. Beschwerdemanagement & Krisenintervention	11
5.1. Beschwerdemanagement.....	12
5.2. Interventionsschritte – Beratungsleitfaden/Beratungsleitlinien	13
5.3 Rehabilitation	14
5.3.1 Rehabilitationsplan.....	14
5.4 Reflexion & Aufarbeitung von Vorfällen	15
5.5. Anlaufstellen und Notrufnummern	16

1. Einleitung

Alle Vereinsmitglieder des Radsport Team Lübeck von 1990 e.V. (RST Lübeck) haben ein Recht auf Schutz, auf Mitbestimmung und auf eine Umgebung, in der sie sich sicher und wertgeschätzt fühlen. Hierbei müssen vor allem Kinder und Jugendliche in den Fokus genommen werden. Sportvereine sind zentrale Orte der Begegnung und Entwicklung – aber auch Orte, an denen Machtverhältnisse entstehen können.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachform männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Ein Schutzkonzept stellt sicher, dass **alle Vereinsmitglieder** geschützt werden und wissen, wie sie sich verantwortungsvoll verhalten.

Ein wirksames Schutzkonzept hilft:

- Risiken frühzeitig zu erkennen und zu minimieren,
- Betroffene zu unterstützen und
- eine Kultur des Hinsehens und Handelns zu etablieren.

2. Definitionen – Was verstehen wir unter interpersoneller Gewalt im Sport?

Häufig geht die Ausübung von sexualisierter Gewalt mit der Ausübung von anderen Gewaltformen einher, etwa der emotionalen oder körperlichen Gewalt.

In diesem Schutzkonzept wird der Begriff „interpersonelle Gewalt“ genutzt, wenn von allen 3 Gewaltformen die Rede ist. Emotionale Gewalt: psychische Gewalt (z.B. Beleidigungen, Erniedrigung, Ausgrenzung) Körperliche Gewalt: physische Gewalt (z.B. Schlagen, Würgen, Treten)

2.1 Machtmissbrauch

Ein Aspekt, der Grenzverletzungen und Übergriffe begünstigt und dazu beitragen kann, ist das Ausnutzen von Macht-, Autoritäts- sowie Abhängigkeitsverhältnissen. Es ist die Aufgabe der erwachsenen Personen, die in Betreuungs- und Autoritätspositionen (z. B. Trainer, Vereinsvorsitzende etc.) stehen, die Sportler sowie Erwachsene vor Schädigungen jeglicher Art zu schützen. In pädagogischen Einrichtungen erhalten Erwachsene gemäß ihres Amtes die Autorität und Macht, Kinder und Jugendliche zu betreuen, zu bilden oder zu erziehen. Die Sportler vertrauen auf diese positive Macht und den Schutz der von Erwachsenen geführten Institutionen. Vernachlässigen Erwachsene ihre Schutzfunktion oder nutzen sie gar selbst ihre Autoritätsposition aus, um Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Erwachsenen auszuüben, liegt ein Machtmissbrauch vor.

Beispiele für besondere Abhängigkeitsverhältnisse:

- Nominierungen, zum Beispiel zu Meisterschaften
- Individualtraining, vor allem in abgeschirmten Situationen
- hierarchische Machtstrukturen innerhalb einer Sportart
- lange Dauer einer Betreuung, enger Bezug zum Trainer*in
- besondere Belobigungssysteme

2.2 Grenzverletzungen & Übergriffe

Grenzverletzungen liegen in einer Grauzone und lassen sich nicht immer eindeutig als sexueller Übergriff einordnen. Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die deren individuelle persönliche Grenzen bewusst oder unbewusst überschreiten. Ob eine Handlung oder Formulierung eine Grenzverletzung ist oder nicht, hängt nicht nur davon ab, was jemand tut, sondern auch davon, wie die Person dies erlebt. Im (sportlichen) Alltag sind Grenzüberschreitungen nicht ganz zu vermeiden. Unbeabsichtigte Grenzverletzungen können durch versehentliche oder ungeschickte Berührungen entstehen, die absichtlich oder unabsichtlich erfolgen. Dazu gehören z.B. Berührungen im Intimbereich bei Hilfestellungen im Sport oder bei Massagen, wenn Umarmungen oder Begrüßungsküsse ausgetauscht werden, bei der Sportausübung Berührungen oder körperliche Nähe stattfinden. Auch sexistische Witze, nachpfeifen, sexuell anzügliche Bemerkungen, Bilder oder Mitteilungen mit sexuellem Inhalt fallen darunter. Sie sind jedoch korrigierbar, wenn man sich bei der Person entschuldigt und derartige Grenzverletzungen in Zukunft unterlässt.

Bewusste Grenzverletzungen hingegen zielen darauf ab, andere zu verletzen, herabzusetzen und öffentlich bloßzustellen. Die Grenzen zu sexualisierten Gewalthandlungen sind dabei fließend. Zudem wird zunehmend sexualisierte Gewalt mittels digitaler Medien (Social Media, Messenger-Dienste) ausgeübt. Ob diese oder ähnliche Handlungen eine Grenzverletzung darstellen, liegt vor allem im subjektiven Empfinden der betroffenen Personen. Auch Alter und (Macht-)Position der verursachenden und der betroffenen Person spielen bei der Bewertung, ob es sich um grenzverletzendes Verhalten handelt, eine Rolle.

Grenzverletzungen:

- einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, auch wenn es unbeabsichtigt geschieht
- Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben des betroffenen Menschen abhängig
- zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen sind im alltäglichen Miteinander korrigierbar
- gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter*innen testen, wie weit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können

Übergriffe:

- passieren nicht zufällig und nicht aus Versehen
- resultieren oft aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten
- übergriffige Verhaltensweisen gefährden das Wohl des Kindes

2.3 Körperliche (physische) Gewalt

Bezeichnet jede Form von physischer Gewalt. „Als körperliche Gewalt gelten einzelne oder wiederholte Handlungen, die eine tatsächliche oder potentielle physische Schädigung bei den Betroffenen hervorrufen und im Rahmen der Aufsicht bzw. Kontrolle von Autoritätspersonen stattfinden (ebd.). Für den Sport lassen sich hierunter Gewaltanwendungen fassen, wie z.B. Schlagen, Treten, Beißen, Schubsen oder Schütteln, die nicht unmittelbar im Vollzug einer Sportart (wie z.B. Kampfsportart), sondern außerhalb dieser Sportausübung, aber im Kontext des Sports stattfinden – etwa am Streckenrand oder in der Umkleide etc. (unter potentieller Aufsicht oder Billigung der Trainer, oder gar selbst von ihnen verursacht).“

Beispiele: Physische Gewalt im Sport:

- Zwang zum Training unter Schmerzen
- Festhalten & gewaltvolles Drücken in Dehnposition
- Bestrafung durch Wurf von Gegenständen
- Schläge, Würgen
- Zwang zu Teilnahme am Wettkampf trotz Krankheit
- Zwang zur Einnahme von Medikamenten, Drogen & Alkohol
- Verhinderung ärztlicher Versorgung von Verletzungen

2.4 Emotionale (psychische) Gewalt

Bezeichnet Gewalthandlungen, die dazu verwendet werden, um eine Person zu erniedrigen, zu bedrohen oder lächerlich zu machen. Sie stellen einen Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbild einer Person dar, um Macht und Kontrolle auszuüben. Die Gewalthandlungen sind oft schwer nachweisbar, sie sind nicht sichtbar, aber spürbar.

Oft dauert es lange, bis einem Menschen bewusst wird „Ich erleide seelische Gewalt.“

D. h. Worte werden zur „Waffe“, gekleidet als

- Respektlosigkeit & Herablassung
- Beleidigung & Beschimpfung
- Bewusstes, ständiges Schweigen, Übersehen & Meiden Beispiele: psychische Gewalt im Sport
- Ärgern
- Stetige unverhältnismäßige Kritik (z. B. Leistung, Körpergewicht)
- Unangemessene Einschränkungen der sozialen Interaktionen
- Demütigung & Abwertung
- Unzureichende Unterstützung & Zuneigung
- Ignorieren und Übersehen
- Androhung von Gewalt
- Mobbing

2.5 Sexualisierte Gewalt

Der Begriff der sexualisierten Gewalt bedeutet, dass es nicht primär um die Ausübung von sexuellen Handlungen geht, sondern um die missbräuchliche Ausübung von Macht mit Hilfe von sexuellen Handlungen Umarmungen oder Begrüßungsküsse ausgetauscht werden oder bei der Sportausübung nahe Körperberührungen stattfinden. Bei sexuellen Übergriffen handelt es sich allerdings um eine Mischform aus mehreren Gewaltformen. Folglich zählen zu sexualisierter Gewalt verbale oder gestische sexualisierte Übergriffe, sexualisierte Berührungen am Körper, Entblößen, versuchte oder erfolgte Penetration und physische Verletzungen und Misshandlungen mit sexuellem Hintergrund. Auch ist die digitale Welt (soziale Medien / digitale Kommunikation) ein Raum, in der Formen der sexualisierten Gewalt (z.B. durch Bilder, Videos, Sprachnachrichten usw.) stattfinden können.

Beispiele aus dem Sportkontext:

ohne Körperkontakt (hands-off)

Sexualisierte Gewaltausübungen sowie Belästigungen ohne direkten Körperkontakt werden auch als „hands-off“-Handlungen bezeichnet.

Beispiele im Sport:

- verbale und gestische sexuelle Belästigungen
- das Versenden von Textnachrichten, Mitteilungen/Bildnachrichten mit sexuellem Inhalt
- das Zeigen von sexuellen Aktivitäten, z. B. in Form von Pornografie, Exhibitionismus, oder Film-/Fotoaufnahmen, die Heranwachsende auf eine sexualisierte Art darstellen
- sexistische Witze, sexuell anzügliche Bemerkungen
- Ausfragen der Betroffenen über seine Sexualgewohnheiten

mit Körperkontakt (hands-on)

Sexuelle Übergriffe mit direktem Körperkontakt („hands-on“-Handlungen) beinhalten zum Beispiel

- Berührungen/Massagen, anlasslose Umarmungen der Sportler*innen
- Streicheln, „Hilfestellung“ bei der Körperhygiene oder beim Umziehen
- sexuelle Berührungen (z. B. in der Leistengegend, an den Genitalien)
- versuchte oder vollendete Penetration, Vergewaltigung

3. Ziele der Prävention und Intervention interpersoneller Gewalt im Sport

- Beratung, Information und Sensibilisierung aller Beteiligten
- Weitergabe von Informationen über Vorgehensweisen, mit denen der Schutz der Akteure in derartigen Fällen zuverlässig gewährleistet werden kann
- Erstellung eines individuellen Präventions- und Interventionskonzeptes
- Wirksame Vorbeugung interpersoneller/sexualisierter Gewalt im Sport
- Entwicklung einer Kultur des Hinsehens und der Beteiligung innerhalb des Vereins
- Vernetzung der vorhandenen Initiativen und Angebote fokussiert auf den Sport
- Kooperation und Vernetzung mit weiteren Kooperationspartnern

3.1 Ziele des RST Lübeck

Das Radsport Team Lübeck ist einem langfristigen Einsatz gegen interpersonelle Gewalt im Sport verpflichtet. Hierzu gehört es auch, Maßnahmen zur Nachhaltigkeit einzuführen und die Präventionsmaßnahmen sowie das Schutzkonzept regelmäßig zu überprüfen und anzupassen.

Maßnahmen zur Nachhaltigkeit:

- Regelmäßige Qualifizierung der Mitarbeiter des RST Lübeck (spätestens alle 4 Jahre)
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Jugendtrainer (erneute Vorlage alle 5 Jahre) und die Unterzeichnung des Ehrenkodex
- Regelmäßige Sensibilisierung Sporttreibende und Eltern
- Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung des Schutzkonzeptes spätestens alle 4 Jahre

4. Umsetzung von Maßnahmen und Vorbildfunktion der Leitung

Die Leitungen des RST Lübeck haben in der Sitzung am 19.01.2026 beschlossen, das Thema „Prävention von und Intervention bei interpersoneller Gewalt im Sport“ zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen als fest verankerte Aufgabe aufzunehmen. Sie übernehmen gegenüber ihren Partner-Organisationen und ihren Mitarbeiter*innen eine Vorbildfunktion. Entsprechende Präventions- und Interventionsmaßnahmen werden von den Leitungen mitgetragen. Hierzu gehört das Unterzeichnen des Ehrenkodex, die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sowie die Teilnahme an Sensibilisierungsschulungen.

4.1 Öffentlichkeitsarbeit

Die Veröffentlichung auf den Homepages dient der Repräsentation des RST Lübeck und zeigt zudem eine klare Haltung zu dem Thema. Der RST Lübeck übernimmt eine Vorbildfunktion und zeigt Verantwortung im Rahmen der Prävention interpersoneller Gewalt. Hierzu sind auf den Homepages entsprechende Informationen und Ansprechpersonen sowie Fachberatungsstellen veröffentlicht, so dass Hilfesuchende schnellstmöglich Informationen und Unterstützung bekommen können. Zudem werden auch weitere Kommunikationskanäle des RST Lübeck genutzt, vgl. Social Media.

4.2 Aufnahme des Themas in Satzungen und Ordnungen

Durch die Implementierung des Themas in der Satzung des RST Lübeck und in der Jugendordnung des Landessportverbandes (LSV SH) ist das Thema PSG fest verankert. Die Verankerung legitimiert das Handeln des RST Lübeck.

4.3 Benennung und Qualifizierung von Ansprechpersonen

Der RST Lübeck verpflichtet sich zur Installierung eines Beauftragten zum Thema Prävention von und Intervention bei interpersoneller Gewalt im Sport und dazu, bei Vorkommnissen bzw. vermuteten Vorkommnissen zu unterstützen und zu vermitteln.

Ansprechperson im RST Lübeck:

- **Maren Schröder, Tel. 0175 2468885, E-Mail: psg@rst-luebeck.de**

An die Ansprechperson kann sich jede Person bei Fragen zur Prävention, aber auch bei Verdachtsfällen oder auch akuten Situationen wenden. Diese ist entsprechend qualifiziert und bildet sich zu dem Thema regelmäßig fort. Die Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen ist nicht primäre Aufgabe der Ansprechperson. Hierzu wird der LSV SH involviert, da dessen Mitarbeiter qualifiziert sind, zu betreuen, zu beraten oder anderweitig tätig zu werden.

Zu den Aufgaben der Ansprechperson gehören u. a.:

- Koordinierung der Präventionsmaßnahmen innerhalb des RST Lübeck
- Vernetzung durch Kontaktpflege zu Fach- und Beratungsstellen und Teilnahme an Netzwerktreffen
- Regelmäßige Fortbildung zum Thema interpersoneller Gewalt
- Anregungen zum Thema in Aus- und Fortbildungen einbringen

4.4 Neue Trainer

Bei der Auswahl von zukünftigen Trainern geht es dem RST Lübeck im Sinne der Prävention neben dem Kennenlernen darum, die Standards und Zielsetzungen des RST Lübeck in Bezug auf Prävention interpersoneller Gewalt zu vermitteln.

Ziel ist es, deutlich zu machen, dass Schutz vor interpersoneller Gewalt und ein grenzwahrender Umgang Standards des RST Lübeck sind.

4.5 Ehrenkodex als Instrument der Selbstverpflichtung

Der Ehrenkodex des RST Lübeck ist eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung für alle ehrenamtlichen Trainer und ist ein wichtiges Instrument, um Maßnahmen der Prävention und Intervention von interpersoneller Gewalt umzusetzen. Diese Selbstverpflichtungserklärung enthält Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die der Unterzeichner einzuhalten verspricht. Der RST Lübeck verpflichtet sich, schriftlich die Anforderungen an ehrenamtliche Kräfte zum Umgang mit dem Thema „interpersoneller Gewalt“ weiterzugeben. In der obligatorisch zu unterzeichnenden Verpflichtungserklärung des RST Lübeck werden die Verhaltensregeln des RST Lübeck (vgl. 4.9.) integriert.

4.6 Das erweiterte Führungszeugnis

Seit dem 1. Januar 2012 besteht im Bundeskinderschutzgesetz die gesetzliche Grundlage, dass Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (Jugendämter) mit den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe Vereinbarungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt treffen müssen. Bestandteil der Vereinbarung sind das erweiterte Führungszeugnis und die Entwicklung eines Präventionskonzeptes. Mit dem § 72a des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ wird bezweckt, dass die Träger der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit keine Person beschäftigen dürfen, die rechtskräftig wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt worden ist. Grundlagen der Vereinbarung sind die Paragraphen 72a, „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“, und 79a, „Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe des SGB VIII“.

4.6.1 Regelung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses im RST Lübeck

Alle ehrenamtlichen Trainer die im Verein arbeiten, sind verpflichtet, in einem 5-jährigen Rhythmus ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen

Die Kontrolle wird durchgeführt wie folgt:

Personenkreis	Einsichtnahme erfolgt durch	Wiedervorlage
Trainer	Vorstand	fünfjährig
Vorstand	Präsidium	fünfjährig
Präsidium	Vorstand	fünfjährig

Diese Liste wird regelmäßig überprüft und ggfs. um weitere Akteure im RST Lübeck ergänzt. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt vor der Aufnahme der Tätigkeit und in

regelmäßigen Abständen von max. fünf Jahren durch den Vorstand des RST Lübeck. Das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses darf bei Einsichtnahme nicht älter als sechs Monate sein.

4.6.2 Ablauf

- Das erweiterte Führungszeugnis wird von der betreffenden Person beim zuständigen Bürger-Servicebüro (bei ehrenamtlichen Tätigkeiten ggf. kostenfrei) beantragt und in der Geschäftsstelle des RST Lübeck vorgelegt
- Nach der Prüfung durch den Vorstand wird die Einsichtnahme und die Datenspeicherung dokumentiert
- In absoluten Ausnahmefällen und bei spontanen und sich kurzfristig ergebenden Tätigkeiten in der Arbeit mit Sporttreibenden kann im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Erklärung eingeholt werden, dass kein Verfahren anhängig ist, sofern eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Eine schriftliche Zusicherung für die Nachreichung des erweiterten Führungszeugnisses ist abzugeben und die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis nach Vorlage unverzüglich vorzunehmen
- Bei begründetem Zweifel an der Straffreiheit einer Person, ist das erweiterte Führungszeugnis sofort erneut anzufordern, unabhängig vom Zeitraum

4.7 Datenerhebung und Datenschutz

Der RST Lübeck ist verpflichtet, in seinem Engagement für den Schutz vor interpersoneller Gewalt alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die nachfolgende Tabelle zeigt, welche Daten von ehrenamtlichen Personen erhoben, schriftlich festgehalten und gespeichert werden sollen und dürfen.

Im Rahmen der Vereinsverwaltung sowie der Sicherstellung der Qualifikation und Eignung von Trainer, Betreuer und Funktionsträger werden ausschließlich diejenigen personenbezogenen Daten verarbeitet, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere:

- Vor- und Nachname zur eindeutigen Identifikation der betreffenden Person.
- Datum des vorgelegten Führungszeugnisses zur Dokumentation der Eignung im Kinder- und Jugendschutz gemäß den gesetzlichen Vorgaben.
- Datum von Qualifikationen und Lizenzen (z. B. Trainerlizenzen, Fortbildungen) zur Sicherstellung der fachlichen Befähigung.
- Datum der Wiedervorlage zur fristgerechten erneuten Prüfung von Führungszeugnissen, Qualifikationen oder anderen relevanten Nachweisen.

Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Erfüllung des Mitgliedschafts- bzw. Tätigkeitsverhältnisses), Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (gesetzliche Verpflichtungen, insbesondere im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes) sowie Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse des Vereins an einer ordnungsgemäßen und sicheren Vereinsführung).

Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie es zur Erfüllung der jeweiligen Zwecke erforderlich ist. Nach Wegfall der Erforderlichkeit oder nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht oder gesperrt.

4.8 Sensibilisierung und die konkrete Arbeit mit Sporttreibenden

Neben der Verpflichtung zur Etablierung des Themas „interpersoneller Gewalt im Sport“ als verbindliches Element der Qualitätssicherung seiner ehrenamtlich Tätigen verpflichtet sich der RST Lübeck ebenso zur Etablierung des Themas im Kontext der Arbeit mit den Sporttreibenden.

Folgende Maßnahmen werden hierzu u. a. umgesetzt:

- Im Erstkontakt wird die Haltung des RST Lübeck zu dem Thema deutlich gemacht und herausgestellt
- Bereits zu Beginn werden alle Sporttreibenden über präventive Maßnahmen informiert und aufgeklärt, z. B. bei dem Erstgespräch beim ersten Training
- Es erfolgt ein Hinweis auf die Homepages des RST Lübeck und die dort befindlichen Informationen zu diesem Thema
- Sensibilisierung und Aufklärung aller Sporttreibenden zu den Gefahren der interpersonellen Gewalt durch persönliche Gespräche und eine regelmäßige Kommunikation (vgl. 5.2.)
- Bekanntmachung der Ansprechpersonen und Fachberatungsstellen durch persönliche Gespräche und eine regelmäßige Kommunikation (vgl. 5.2.)
- Kommunikation und Bekanntmachen des Beschwerdemanagements innerhalb des Vereins, so dass transparent ist, an wen sich alle Sporttreibenden wenden können und wie ein weiteres Vorgehen aussehen könnte durch persönliche Gespräche und eine regelmäßige Kommunikation (vgl. 5.2.)
- Sicherung von Voice, Choice und Exit-Optionen (Stimme haben, Wahl haben, Ausweg haben)
- Transparenz in der Arbeit mit den Sporttreibenden schaffen durch persönliche Gespräche und eine regelmäßige Kommunikation (vgl. 5.2.)

4.9 Verhaltensleitlinien zum respektvollen Umgang miteinander

Der Ehrenkodex beinhaltet die Themen "Haltung" und "Respektvoller Umgang".

Ehrenkodex RST Lübeck

Die Verhaltensleitlinien sollen zusätzlich konkret und individuell für den RST Lübeck gelten. Diese Verhaltensleitlinien sind von allen Akteuren einzuhalten

4.9.1 Verhaltensleitlinien des RST Lübeck

1. Klare Grenzen und respektvolle Nähe

- Körperliche Berührungen müssen immer angemessen, notwendig und für alle Beteiligten nachvollziehbar sein.
- Persönliche Grenzen werden respektiert – unabhängig von Alter, Geschlecht oder Leistungsstand.

2. Null Toleranz gegenüber sexualisierter Gewalt

- Jede Form von Belästigung, Übergriffigkeit, sexualisierten Kommentaren oder Handlungen ist strikt untersagt.
- Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse dürfen niemals ausgenutzt werden.

3. Transparente Kommunikation und sichere Rahmenbedingungen

- Trainings- und Betreuungssituationen werden so gestaltet, dass sie nachvollziehbar, offen und sicher sind.
- Einzelbetreuung findet nur in geeigneten, einsehbaren Situationen statt.

4. Sensibilisierung und Verantwortungsbewusstsein

- Alle Beteiligten achten auf Anzeichen von Grenzverletzungen und nehmen Veränderungen im Verhalten von Sportlerinnen und Sportlern ernst.
- Trainerinnen, Trainer und Vereinsverantwortliche sind geschult und handeln verantwortungsvoll.

5. Vertrauensvolle Meldewege

- Betroffene oder Beobachtende sollen sich jederzeit an benannte Vertrauenspersonen wenden können.
- Hinweise werden ernst genommen, vertraulich behandelt und konsequent verfolgt.

6. Stärkung der Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen

- Kinder und Jugendliche werden ermutigt, ihre Grenzen zu äußern und „Nein“ zu sagen.
- Sie wissen, an wen sie sich wenden können, wenn ihnen etwas unangenehm ist.

4.9.2 Verhaltensleitlinien zum Schutz für Kinder und Jugendliche

Der Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., die Sportjugend Schleswig-Holstein und der RST Lübeck setzen sich insbesondere für das Wohlergehen von jungen Menschen im Sport ein, übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sind uns dieser Verantwortung bewusst. Wir tragen Sorge für den Kinderschutz und unterlassen alle Anlässe und Handlungen, die das Kindeswohl gefährden. Unsere verantwortlichen ehrenamtliche(n) Akteure des RST Lübeck setzen sich ebenfalls für den Kinderschutz und das Recht auf Unversehrtheit von jungen Menschen ein und beachten die nachfolgenden Leitlinien.

Leitlinien zum Kinderschutz und das Recht auf Unversehrtheit von jungen Menschen

4.10. Netzwerkarbeit und Nachhaltigkeit

Ein wirksames Mittel zur Prävention von interpersoneller Gewalt im Sport ist der Aufbau eines Hilfenetzes sowohl für die Information und Sensibilisierung oder die Entwicklung eines Präventionskonzeptes als auch für die Intervention.

Der RST Lübeck verpflichtet sich daher zu einer Zusammenarbeit mit Institutionen zur Prävention von und Intervention bei interpersoneller & sexualisierter Gewalt vor Ort, einer Weiterentwicklung von Handlungsansätzen sowie Beteiligung bei entsprechenden Veranstaltungen zum Themengebiet:

- Zusammenarbeit mit Institutionen zur Prävention, Intervention und Rehabilitation (Jugendamt, Kriminalpolizei)
- Unterstützung des Aktionsprogramms des LSV SH und der Sportjugend SH zur Prävention, Intervention und Rehabilitation

Mit folgenden Institutionen arbeitet der RST Lübeck in Kontext der Prävention von und Intervention bei interpersoneller Gewalt im Sport zusammen:

- German Cycling (BDR)
- Landessportverband Schleswig-Holstein (LSV SH)
- Radsportverband Schleswig-Holstein (RSV SH)
- Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck (TSB Lübeck)
- Vereine
- Deutsche Sportjugend
- Sportjugend SH

5. Beschwerdemanagement & Krisenintervention

Orientierungshilfe und Informationswege des RST Lübeck im Umgang mit Verdachtsfällen interpersoneller Gewalt. Eine Vermutung, ein Verdacht oder ein Bericht einer betroffenen Person über interpersoneller Gewalt erschreckt und verunsichert. Die handelnden Personen sehen sich plötzlich vor der herausfordernden Aufgabe, angemessen handeln zu müssen. Auf der einen Seite gilt es, für Beruhigung und Sicherheit zu sorgen, andererseits verursacht die Situation oftmals Handlungs- und Zeitdruck, was ein ruhig überlegtes, fachliches Handeln erschweren kann, wenn keine frühzeitige Auseinandersetzung mit möglichen Interventionsschritten und Verfahrensabläufen stattgefunden hat. Gefühle von Überforderung, Abwehr und Unsicherheit können dazu führen, dass die Betroffenen keine oder nur wenig angemessene Hilfe erhalten. Nachfolgende Handlungsschritte sind in Form einer Orientierungshilfe aufgeführt, die dabei unterstützen sollen, Vorfälle von Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Die Punkte sind stichpunktartig beschrieben und müssen im Falle eines Verdachtes auf sexualisierter Gewalt mit Bedacht umgesetzt werden. Dazu gehören auch Schritte, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten. Auf keinen Fall sollte eine Person allein einen Verdacht abklären oder versuchen aufzudecken.

5.1. Beschwerdemanagement

(Für Mitglieder, die selbst angesprochen werden)

Im Gespräch mit Betroffenen:

1. Zunächst ist Ruhe zu bewahren
2. Zuhören und Glauben schenken ist die oberste Priorität
3. Dokumentation der Feststellungen und Informationen: Dazu gehören Zeitpunkt, Art der Feststellung bzw. wörtlicher Inhalt der Information. WER, WAS, WANN, WO und WAS wurde bisher unternommen, WIE soll es weitergehen? Schriftliches Festhalten der reinen Informationen, ohne Interpretation. Dazu ist es sinnvoll, einen Dokumentationsbogen zu nutzen (siehe Anlage)
4. Gib´ die Zusage, dass alle weiteren Schritte nur in Absprache erfolgen. Dazu gehört auch ggf. die Information an die Erziehungsberechtigten. An keiner Stelle darf „über den Kopf“ der Betroffenen gehandelt werden
5. Gib´ keine Versprechungen, die möglicherweise nicht eingehalten werden können. Erkläre, dass Du Dir zunächst selbst Unterstützung holen musst
6. Prüfe Deine eigene Gefühlslage und suche Dir Entlastung bei den Ansprechpersonen oder der Fachberatungsstelle
7. Suche hierzu den Kontakt zur Ansprechperson und nutze dort die „Erstunterstützung“
8. Plane gemeinsam mit den Ansprechpersonen das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der Wünsche der betroffenen Person und unter Einschaltung einer Fachberatungsstelle
9. Gemäß der vereinsinternen Absprachemodalitäten informiert die Ansprechperson die Leitung

Bitte bedenke dabei: Bei der Einleitung von Maßnahmen ist es immer ratsam, sich vorab professionellen Rat und Hilfe zu holen.

Im Falle einer Intervention ist es immer hilfreich, externe Hilfe einzuholen. Dies kann zunächst eine entsprechende Beratungsstelle des Spitzenverbandes oder die Ansprechpersonen des Landessportverband Schleswig-Holstein sein. Der Verein sollte sich in einem ersten Schritt selbst beraten lassen, um im Anschluss Betroffenen unmittelbar Beratung und Unterstützung anbieten zu können. Eine weitere Möglichkeit ist die Kooperation mit anderen externen Beratungsstellen wie zum Beispiel dem Deutschen Kinderschutzbund SH.

5.2. Interventionsschritte – Beratungsleitfaden/Beratungsleitlinien

Orientierungshilfe: Intervention bei interpersoneller & sexualisierter Gewalt

1. Verdacht - Information/Beobachtung

- Handelt es sich um einen vagen Verdacht: grenzverletzendes Verhalten/Gerücht?
- Besteht ein erheblicher Verdacht? Bericht einer*s Betroffenen/beobachteter Übergriff?
- Dokumentation aller Vorkommnisse
- Besteht dringender Handlungsbedarf? Muss unmittelbar Schutz hergestellt werden?
- Nichts im Alleingang unternehmen

2. Information der RST Lübeck – Vertrauensperson

- Kontakt mit Vertrauensperson aufnehmen, Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten achten
- Information der Leitung
- Festlegung der verantwortlich handelnden Personen (Krisenteam) und Absprachen der Zuständigkeiten für Betroffene, Eltern der Betroffenen, Mitarbeiter*innen unter Verdacht, Verursacher*in, Team, andere Kinder, Eltern anderer Kinder, Öffentlichkeit, Dachverband.
- Bestimmung der Form externer Beratung
- Festlegung des Umgangs mit Informationen

3. Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle

- Hilfe für betroffene Person sicherstellen
- Hinweis: Konfrontation der Beschuldigten nur mit Vorbereitung und nach Abstimmung mit den Fachberatungsstellen
- Darstellung und Begründung getroffener Entscheidungen
- Festlegung von Zielen für die Konfliktlösung
- Regeln für Umgang mit Informationen
- Dokumentation

4. Möglichkeiten im Umgang mit dem*r Verursacher*in / Beschuldigter Person / Täter*in

Konsequenzen bei Ehrenamtlichen:

- Rüge/Ermahnung
- Entbindung aus Verantwortung
- Kontaktverbot mit potenziellen Betroffenen
- Strafanzeige
- Vereinsausschluss

5. Umgang mit falschem Verdacht

- Auch, wenn Verdacht unbegründet ist - Schutz von Betroffenen hat Priorität
- Ziel ist die vollständige gesellschaftliche Rehabilitation der fälschlich beschuldigten Person
- Zuständigkeit liegt bei Leitung bzw. dem Vorstand des LSB
- Alle Beteiligten müssen darüber informiert werden
- Zur Wiederherstellung des gegenseitigen Vertrauens ist eine fachliche Begleitung notwendig
- Dokumentation des gesamten Prozesses

5.3 Rehabilitation

Bei einem ausgeräumten und unbegründeten Verdacht muss die zu Unrecht beschuldigte Person rehabilitiert und etwaige Falschbeschuldigungen müssen institutionell aufgearbeitet werden. Dafür entwickelt ihr am besten im Vorfeld einen Plan, der sicherstellt, dass alle Beteiligten angemessen unterstützt werden und einen Weg zurück in das Vereinsleben finden.

5.3.1 Rehabilitationsplan

Bei einer unbegründeten, aber folgenreichen Verdachtsäußerung im Sport (z.B. „personalisierte Gewalt“, Machtmissbrauch, Übergriffigkeit), geht es um Rehabilitation auf mehreren Ebenen: persönlich, sozial, institutionell und rechtlich.

1. Sachverhalt sauber klären

- Auch wenn der Verdacht unbegründet erscheint, muss ein Verein professionell vorgehen.
- neutrale, strukturierte Untersuchung
- klare Dokumentation von Ergebnissen
- schriftliche Feststellung der Entlastung („keine Anhaltspunkte für Fehlverhalten“)
- Ohne formelle Entlastung bleibt der Makel sozial haften.

2. Offizielle Rehabilitierung durch das System

- Vereine müssen aktiv handeln – Schweigen wirkt wie Zustimmung.
- Mögliche Schritte:
- interne und ggf. öffentliche Klarstellung des Ergebnisses
- Löschung/Schwärzung falscher Vorwürfe in Protokollen nach spätestens einem Jahr
- ggf. Widerruf verleumderischer Aussagen (rechtlich abgesichert)
- Bei Jugendlichen: Erziehungsberechtigten/ Eltern behutsam einbeziehen.

3. Soziale und emotionale Rehabilitation

- Ein falscher Gewaltverdacht trifft Identität, Ruf und Selbstwert.
- kontrollierte Reintegration in Teams, Trainingsgruppen, Trainerzirkel
- Wichtig: Tempo durch Betroffenen bestimmen, nicht durch Verein.

4. Wiedergutmachung & Zukunftssicherung

- Damit der Betroffene wieder angstfrei im Sport existieren kann:
- klarer Meldeweg für Beschwerden
- transparente Regeln zur Verdachtsbearbeitung
- Rückgabe entzogener Funktionen
- Aktive Anerkennung

Ziel: Ein Klima, das Betroffene schützt, ohne Anschuldigungen zu tabuisieren.

Fazit

Rehabilitation gelingt dann, wenn Verein und Umfeld:

- die Entlastung offiziell anerkennen
- Verantwortung für den Schaden übernehmen
- den Betroffenen emotional und sozial wieder befähigen

Nicht nur „nicht schuldig“, sondern „vollwertiges Mitglied der Sportgemeinschaft“.

5.4 Reflexion & Aufarbeitung von Vorfällen

1. Strukturierte Reflexion

- Den Krisenfall situations- und fallangemessen reflektieren.
- Diverses Team: Reflektion des Vorfalls aus einem Team von Vereinsmitgliedern unterschiedlicher Bereiche.
- Evaluierung der Richtlinien für den Umgang mit betroffenen Personen.
- Unterstützungsnetzwerk: Anlaufstellen – sind die Daten aktuell und hilfreich

2. Dokumentation und Kommunikation

- Praktische Nutzung der Vorlage, auf der wichtige Informationen zu Vorfällen festhalten worden sind.
- Offene interne Kommunikation: Die Informationen über den Prozess und die Ergebnisse werden in einer vereinfachten Form in Absprache mit den Betroffenen den Vereinsmitgliedern mitgeteilt.

5.5. Anlaufstellen und Notrufnummern

Fachberatungsstellen und Behörden:

Anlauf-/Fachberatungsstellen gegen (sexualisierte) Gewalt:

Ansprechstelle Safe Sport	Tel.: 0800 11 222 00 (Mo, Mi, Fr. 10-12 - Do. 15-17 Uhr) www.ansprechstelle-safe-sport.de	Fachberatung für psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt Zielgruppe: Vereine, Verbände und Privatpersonen
Nummer gegen Kummer	Kinder- und Jugendtelefon: 116 111 oder 0800 111 0 333 (Mo-Fr 15:00-19:00 Uhr) Elterntelefon: 0800 11 10 550 (Mo-Sa 14-20 Uhr) www.kinderschutzbund-sh.de/projekte/nummer-gegen-kummer	Fachberatung für psychische und verbale Gewalt Zielgruppe: Privatpersonen
Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch	Tel.: 0800 22 55 530 www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite	Fachberatung für sexualisierte Gewalt Zielgruppe: Privatpersonen, Vereine und Verbände
Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen	116 016 www.hilfetelefon.de	Fachberatung für sexualisierte, körperliche und partnerschaftliche Gewalt Zielgruppe: weibliche Personen
Institut für Rechtsmedizin des UKSH Kiel	Telefonnummer nach Standorten sortiert auf der Homepage https://www.vertrauliche-spurensicherung-sh.de/	Spurensicherung für Gewaltbetroffene
Anlauf gegen Gewalt	Kontakt: 0800 90 90 444, Mo 11-14 Uhr - Do 16-19 Uhr E-Mail: kontakt@anlauf-gegen-gewalt.org https://www.anlauf-gegen-gewalt.org	Anlaufstelle für Beratung im Spitzensport Zielgruppe Kaderathleten Online-Beratung und telefonische Beratung für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende:
Juuuport	Wir über uns www.juuuport.de	Beratung bei Cybermobbing und anderen Problemen im Netz
Opfertelefon Weißer Ring	Tel.: 116006 (7:00-22:00 Uhr) https://weisser-ring.de/	Umfassende Hilfe für Menschen, die von Straftaten betroffen sind
N.I.N.A e.V.:	Tel.: 0800 220 530 Montag, Mittwoch, Freitag 09:00-14:00 Uhr Dienstag, Donnerstag 15:00 – 20:00 Uhr https://nina-info.de/	Hilfetelefon sexueller Missbrauch

Kein Täter werden	https://kein-taeter-werden.de	Hilfe für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen
Hilfetelefon Gewalt an Männern	Telefon: 0800 1239900 http://www.maennerhilfetelefon.de	Hilfetelefon Gewalt an Männern Telefon- und Mail-Beratung sowie Sofort-Text-Chat

Behörden, die bei Verdachtsfällen weiterhelfen können:

- Jugendämter
- Kinderschutz-Zentren(z.B. <https://www.kinderschutz-zentrum-kiel.de/>)
- Polizei oder Staatsanwaltschaft (bei einem strafrechtlichen Verdacht)

Dokumentationsbogen

Name der ausfüllenden Person

Um welche Maßnahme/welchen Vorfall handelt es sich? (Ort, Datum)

Wer ist der*die zuständige Ansprechpartner*in? (mit Tel. Nr., E-Mail)

Wer hat etwas gesehen/erzählt? (Name, Tel., E-Mail, Adresse, Funktion, Verein /Verband)

Um wen handelt es sich? Wer ist betroffen? (Name, Alter, Geschlecht, Gruppe (Vorsichtig mit Namen umgehen!))

Wer ist grenzverletzend/übergriffig geworden? (Name, Alter, Geschlecht, Gruppe, ggf. Funktion)

Wann ist es passiert? (Datum, Uhrzeit)

Was wurde über den Fall mitgeteilt? (Bitte nur Fakten, keine eigene Wertung)

Was wurde bisher unternommen? Von wem?

Mit wem wurde darüber hinaus über den Fall gesprochen? (Leitung, Mitarbeiter*innen, Polizei etc./mit Datum/Uhrzeit)

Gibt es weitere Absprachen? Was ist als Nächstes geplant?

Wie sind Deine/Eure Gefühle u. Gedanken dazu?
